



MD-2868-3/88

Wien, 25. Jänner 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem Beträge und Wertgrenzen  
sowie damit zusammenhängende  
Regelungen des Zivilrechts ge-  
ändert werden (Erweiterte Wert-  
grenzen-Novelle 1989 - WGN 1989);  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betreff GESETZENTWURF  
Z! *87 GE '9*  
Datum: 30. JAN. 1989  
Verteilt: 02. Jan. 1989 *fristbed.*

*J. Brügel*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im  
Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*H. Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

Beilage  
(25-fach)





Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-2868-3/88

Wien, 25. Jänner 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem Beträge und Wertgrenzen  
 sowie damit zusammenhängende  
 Regelungen des Zivilrechts ge-  
 ändert werden (Erweiterte Wert-  
 grenzen-Novelle 1989 - WGN 1989);  
 Begutachtungsverfahren;  
 Stellungnahme

zu GZ 17.108/21-I 8/88

An das

Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 21. Dezember 1988 beeht sich  
 das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen  
 Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel X - Änderung der Zivilprozeßordnung:

Nach der im § 27 Abs. 1 vorgesehenen Formulierung wären  
 bei einem Streitwert von über 50.000 S im Verfahren vor  
 den Bezirksgerichten vom Rechtsanwaltszwang auch die Streit-  
 tigkeiten wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung  
 des Unterhaltes betroffen. Da in der weitaus überwiegenden  
 Zahl dieser Klagen der Streitwert über dem angeführten  
 Betrag liegt, würde dies eine bedeutende und nicht be-  
 gründete Schlechterstellung vor allem in jenen Fällen bedeu-  
 ten, in denen die Minderjährigen vor der Bezirksverwaltungs-  
 behörde (Jugendamt) als Amtsvormund oder besonderen Sach-  
 walter vertreten werden. Welche Gründe dafür vorliegen,  
 daß auch in diesen Verfahren die Vertretung durch einen

- 2 -

Rechtsanwalt erforderlich wäre, ist auch aus den Erläuterungen nicht feststellbar, dies umso mehr, als es sich bei den Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden um speziell ausgebildete Bedienstete handelt.

Weiters ist noch zu bemerken, daß die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einbringung von Klagen wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes nicht der Genehmigung des Gerichtes bedarf (§ 18 Jugendfahrtsgesetz - JWG), welche Bestimmung auch in das kommende Bundesgesetz über zivilrechtliche Bestimmungen der Jugendwohlfahrt aufgenommen werden wird (§ 214 Abs. 2 ABGB). In diese Bestimmung sollte daher aufgenommen werden, daß § 27 Abs. 1 ZPO dann keine Anwendung findet, wenn der Minderjährige durch einen Jugendwohlfahrtsträger vertreten wird. Eventuell würde sich auch eine Änderung des § 27 Abs. 2 ZPO mit folgender Formulierung anbieten: "Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes, wenn der Minderjährige durch einen Jugendwohlfahrtsträger vertreten wird, ...".

Im übrigen bestehen gegen den gegenständlichen Gesetzentwurf keine Einwände.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor